

zudem unter einem verschärften Umsetzungsdruck durch das Erfordernis der vorgezogenen Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Traumaambulanzen.²⁵

1. Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung des SER (G-SER) datiert vom 9.10.2019.²⁶ Als Lösung für die Anwendungsprobleme des bisherigen SER für Geschädigte außerhalb der Kriegsopferversorgung ist mit der BT-Drs. ein Entwurf insbes. eines **SGB XIV** vorlegt worden, dessen Inkrafttreten überwiegend zum 1.1.2024 erfolgen soll.

Auch mit den, dem Gesetzentwurf vorangehenden Referentenentwürfen haben sich die **Verbände** intensiv auseinandergesetzt und neben Zustimmung zahlreiche Einwände vorgebracht. Viele der Anregungen und Wünsche sind bereits in den Entwurfstext der BT-Drs. 19/13824 eingeflossen. An prominenter Stelle sind zu benennen der Erhalt des Berufsschadenausgleichs (BSA – nun Kap. 10; → Rn. 277 ff.), aber auch die „Elternrente“ (§ 88; → Rn. 276). Der Forderung, die SE in die gesetzliche Unfallversicherung zu überführen,²⁷ ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.

Die weiteren Positionen und Anmerkungen der Verbände sowie der zur **Ausschuss-sitzung** geladenen Sachverständigen sind in ihrer Schlussfassung nachzulesen in den Ausschuss-Drucksachen.²⁸

Schon vor der mündlichen Anhörung im Ausschuss am 4.11.2019 sind **Änderungen durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD** zu dem Gesetzentwurf ins Auge gefasst worden.²⁹ Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der auch in zahlreichen Stellungnahmen der Verbände und Sachverständigen eine große Rolle gespielt hat, betrifft die Beschreibung dessen, was schädigendes Ereignis einer psychischen Gewalttat sein kann (§ 13 Abs. 2, dazu Einzelheiten unter → Rn. 67). In der Fassung eines entsprechenden Änderungsantrags ist das SGB XIV in das unter → Rn. 10 ff. beschriebene Gesetzgebungsverfahren gegangen und ohne weitere Änderungen angenommen worden.

2. Schwerpunkte der Reform

a) Systementscheidung

Die Kriegsopferversorgung war lange von fürsorglichen Gedanken geprägt. Seit den 1960er Jahren trat der entschädigungsrechtliche Gedanke des BVG jedoch zunehmend in den Vordergrund. Sie und damit das BVG sowie alle auf dieses verwei-

25 Vgl. BR-PIPr. 983, 603; zu den Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden s. im Einzelnen BT-Drs. 19/13824, 154 ff.

26 BT-Drs. 19/13824, 158 ff.

27 S. Kranig SGB 2019, 65 ff.

28 *Contergannetzwerk* Deutschland eV Ausschuss-Drs. 19(11)457; *Bundespsychotherapeutenkammer* Ausschuss-Drs. 19(11)477; *AOK-Bundesverband* Ausschuss-Drs. 19(11)478; *Weißer Ring* eV Ausschuss-Drs. 19(11)480; *Sozialverband Deutschland* eV Ausschuss-Drs. 19(11)481; *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* Ausschuss-Drs. 19(11)489; *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Frauen gegen Gewalt* eV Ausschuss-Drs. 19(11)492; *Sozialverband VdK Deutschland* eV Ausschuss-Drs. 19(11)501; *Betroffenenrat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* Ausschuss-Drs. 19(11)502; *Arbeitskreis Opferhilfe eV* Ausschuss-Drs. 19(11)504; als Sachverständige: *Prof. Schepker* Ausschuss-Drs. 19(11)479, *Prof. Seel* Ausschuss-Drs. 19(11)490, *Dr. Drohsel* Ausschuss-Drs. 19(11)491, *S. Knickrehm* Ausschuss-Drs. 19(11)503.

29 V. 31.10.2019, Ausschuss-Drs. 19(11)496.

Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht

senden Gesetze werden daher nun im Rahmen der tradierten Binnensystematisierung des Sozialrechts³⁰ in der „**Versorgung**“ oder im Rahmen neuerer Systematisierungsversuche (Vorsorgesystem, **Entschädigungssysteme** sowie **Ausgleichssysteme**, Hilfs- und Förderungssysteme) im „Entschädigungssystem“ oder schadensausgleichendem System³¹ verortet. Diesem Gedanken folgt auch weiterhin das SGB XIV. Der Staat/die Allgemeinheit übernimmt durch die SE Verantwortung für bestimmte exogene Schäden, die auf Ereignissen beruhen, die er trotz seiner „Garantenstellung“ insoweit nicht verhindern konnte; gleicht sie aus.³²

- 16 Hieraus folgt zum einen, dass die vorgesehenen Leistungen des SGB XIV weiterhin im Wesentlichen unabhängig von einer Prüfung des **finanziellen Bedarfs** gewährt werden. Es geht in erster Linie um Schadensausgleich. Nur die besonderen Leistungen im Einzelfall (bisher Kriegsofopferfürsorge) ergänzen die übrigen Leistungen der SE bei Hilfebedürftigkeit, haben demnach fürsorglichen Charakter (Kap. 11 und 16 SGB XIV). Zum zweiten muss der Schaden ursächlich auf das schädigende Ereignis zurückgehen – durch dieses bedingt sein. Hieran knüpft auch weiterhin das SGB XIV an. Es bleibt ein auf **Kausalität** gegründetes Leistungssystem.³³

b) Schädigende Ereignisse

- 17 Den inhaltlichen Schwerpunkt des SGB XIV bildet die Entschädigung der **Opfer von Gewalttaten** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 iVm Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 1 § 13; → Rn. 64 ff.; → Rn. 4 ff.). Ferner sind schädigende Ereignisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 **Kriegsauswirkungen beider Weltkriege** (iVm Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 2; → Rn. 78), nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Ereignisse im Zusammenhang mit **der Ableistung des Zivildienstes** (Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 3; → Rn. 80) und nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB XIV **Schutzimpfungen** oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 4; → Rn. 82). Eine Entschädigung nach dem SGB XIV erfolgt jedoch nur, wenn diese schädigenden Ereignisse eine **gesundheitliche Schädigung** verursacht haben (§ 1 Abs. 2 Hs. 2).
- 18 Dies bedeutet allerdings nicht, dass die **Kriegsofopfer** nun vollständig aus dem Anwendungsbereich des SGB XIV herausfielen. § 139 sieht eine Sonderregelung für diejenigen Kriegsofopfer des 1. und 2. Weltkriegs vor, die bis zum 31.12.2023 keinen Antrag auf Entschädigung nach dem BVG gestellt haben. Danach erhalten Personen, die vor dem 1.1.2024 geschädigt worden sind, Leistungen nach dem SGB XIV, wenn die Voraussetzungen nach dem BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung erfüllt waren.
- 19 Für alle bisherigen Leistungsbezieher nach dem BVG sind im Kap. 23 Besitzstandsvorschriften vorgesehen (zu den Einzelheiten → Rn. 198 ff.). Sie können entweder weiterhin Leistungen nach dem BVG oder eines Gesetzes, das auf das BVG verweist,

30 Sozialversicherung – Versorgung – Fürsorge, vgl. *Bley/Kreikebohm/Marschner* Sozialrecht, S. 7, 9, Rn. 11, 15 mwN.

31 Im Gegensatz zum nachteilsausgleichenden System, s. *Bley* SGB 1973, 479.

32 S. hierzu nur *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 96 ff., 105 ff.; *Eichenhofer* RP Reha 2019, 9 ff.; HK-Soz-EntschR/*Knickrehm* BVG Vor § 1 Rn. 7.

33 S. schon *Ruefner* zur Kriegsofopferversorgung, Verhandlung des 49. Deutschen Juristentags, Band 1, Gutachten, 1972; s. zur Kritik hieran *Hökendorf/Wersig* RP Reha 3/2019, 53 ff.

erhalten (§ 142) oder sich für Leistungen nach dem SGB XIV entscheiden (Wahlrecht nach § 152). Dh das BVG bleibt für die erstgenannte Gruppe mit Modifikationen anwendbar³⁴ und für die zweitgenannte – also auch Kriegsofopfer oder Geschädigte iSd § 68 Nr. 7 lit. b bis h SGB I (→ Rn. 1) – gilt alsdann das SGB XIV (wie auch für → Rn. 18).

c) Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVG

Das SER – so die Entwurfsbegründung – soll durch das SGB XIV vereinfacht werden. Im Verhältnis zum bisherigen Recht soll dies durch die folgenden Maßnahmen bewirkt werden: 20

- Eine neue **systematische Gliederung** der Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen (→ Rn. 33);
- Die Beschleunigung von Verfahrensabläufen durch ein sog. „**Erleichtertes Verfahren**“ (§ 115 ff.; → Rn. 396 ff.) für die Nutzung der „Schnellen Hilfen“ (Kap. 4; → Rn. 92). Dies bedeutet grob gesprochen, für die Leistungserbringung reicht es zunächst aus, dass nach summarischer Prüfung auf Grundlage der Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller ein Anspruch bejaht werden kann.
- Der Vorhalt eines eigenen Systems der Versorgung mit Hilfsmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung wird aufgegeben. Die Versorgung mit **Hilfsmitteln** erfolgt künftig nach dem SGB VII (§ 46; → Rn. 149) und wird von den Unfallkassen der Länder gegen Kostenerstattung erbracht (→ Rn. 200).
- Leistungen der **Krankenbehandlung** (Kap. 5; → Rn. 121) und bei **Pflegebedürftigkeit** (Kap. 7; → Rn. 234) werden grundsätzlich nach dem SGB V und SGB XI erbracht. Es wird allerdings den Besonderheiten des Entschädigungssystems weiter Rechnung getragen. So sind ua ergänzende Leistungen nach dem SGB XIV – § 43 (→ Rn. 131) und § 75 (→ Rn. 247) – vorgesehen.
- **Geldleistungen** werden stärker als bisher pauschaliert und deren Anzahl im Wesentlichen auf zwei Leistungen (Entschädigungszahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene – Kap. 9; → Rn. 264 ff.; Berufsschadensausgleich – BSA – Kap. 10; → Rn. 277 ff.) reduziert. Der weiterhin individuell zu berechnende BSA folgt einer gegenüber dem BVG vereinfachteren Berechnungsweise. Die Möglichkeit, Abfindungszahlungen (§ 84; → Rn. 267) in Anspruch zu nehmen, soll Verfahrensabläufe verkürzen.
- Leistungen zur **Teilhabe** nach dem Kap. 6 des SGB XIV (→ Rn. 201 ff.) werden ohne Bedarfsprüfung (Einkommen und Vermögen) erbracht. Sie sind mithin nicht mehr dem Fürsorgesystem (Kriegsofopferfürsorge nach § 26 BVG iVm §§ 25 bis 25 f BVG) zugeordnet. Es besteht künftig Anspruch auf Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen.
- Soweit **Einkommen und Vermögen** bei der Berechnung (Kap. 16; → Rn. 369) der „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ (Kap. 11; → Rn. 287) zu berücksichtigen sind, sind die Regelungen gegenüber der Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 bis 25 f BVG)

34 S. auch für Berechtigte nach dem SVG, deren Ansprüche nicht ins SGB XIV überführt werden – Art. 6 G-SER v. 19.12.2019, BGBl. 2019 I, 2652, 2691.

IV. Synopse

1 a	22	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 betrifft nur Entschädigungstatbestand der Kriegsauswirkungen beider Weltkriege – kriegseigentümlicher Gefahrenbereich Zur Weitergewährung von bestandskräftig bewilligten Leistungen für Schädigungen durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung pp oder vor dem Außerkrafttreten des BVG am 31.12.2023 beantragte Leistungen nach dem BVG Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
5 Abs. 1 Buchst. e	22	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Entschädigungstatbestand der Kriegsauswirkungen beider Weltkriege – kriegseigentümlicher Gefahrenbereich
2	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
3	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
4	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
5	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
6	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände

Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht

7	2 (für das gesamte SER)	Art. 60 Abs. 5 – 1.1.2021 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
8	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
8 a	4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 (zT)	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024
8 b	4 Abs. 3	wie vor
9	3	wie vor
---	Kap. 1 Abschn. 1 – Allgemeine Voraussetzungen einschließlich Kausalitätsprinzip	wie vor
---	Kap. 3 – Leistungsgrundsätze	wie vor
---	Entschädigungstatbestände – Kap. 2 Abschn. 2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewalttaten ■ Kriegsauswirkungen beider Weltkriege ■ Zivildienstschädigung ■ Impfung und andere med. Prophylaxe
---	13–24	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024
---	Schnelle Hilfen – Kap. 4	
---	29–40	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Fallmanagement Art. 60 Abs. 5 – 1.1.2021 Traumaambulanzen Ausnahmen: 38, 40 – Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 – 20.12.2019
---	115, 116	erleichtertes Verfahren